

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 38 vom 13. Februar 2026

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- **Wichtig:** Befristete Möglichkeit der Stellungnahme zu Entwürfen von „Technischen Regulierungsstandards“ (RTS) der Europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde AMLA für die Rechtslage ab 10. Juli 2027
- Allgemeine Informationen zum EU-Verordnungsrecht
- Neue EU-Risikoländerlisten
- Neue Merkblätter: „Gut vorbereitet für eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde“
- Inkrafttreten der GwG-Meldeverordnung ab 1. März 2026

A. Stellungnahmemöglichkeit zu RTS-Entwürfen der AMLA

Mit sogenannten „Technischen Regulierungsstandards“ (RTS) erarbeitet die Europäische Geldwäschaufsichtsbehörde AMLA derzeit Konkretisierungen zu den EU-Regularien, die ab 10. Juli 2027 das Geldwäscherecht EU-weit harmonisieren sollen (Näheres zum EU-Regulierungspaket finden Sie in meinem [Newsletter Nr. 36](#)). Diese RTS werden von der EU-Kommission erlassen und sind – nach ihrer Veröffentlichung – unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten! Verpflichtete aus dem Privatsektor haben derzeit die Möglichkeit, im Rahmen einer Konsultation online zu drei Entwürfen derartiger RTS Stellung zu nehmen. Damit soll insbesondere die Umsetzbarkeit der geplanten Regularien auch im Nichtfinanzsektor berücksichtigt werden. Leider stehen die Dokumente nur in englischer Sprache zur Verfügung. Die Stellungnahmen können über folgende Seite abgegeben werden:

https://www.amla.europa.eu/policy/public-consultations_en

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Entwürfe:

- [Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern](#)
Stellungnahmen sind möglich bis 9. März 2026
- [Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden](#)
Stellungnahmen sind möglich bis 8. Mai 2026

- [Konsultation zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Kriterien für die Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen und verbundenen Transaktionen und niedrigeren Schwellenwerten](#)
Stellungnahmen sind möglich bis **8. Mai 2026**.

B. Allgemeine Informationen zum EU-Verordnungsrecht

Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe erstellt zurzeit erste allgemeine Informationen zum EU-Verordnungsrecht für die Verpflichteten. Diese werden nach ihrer Finalisierung zeitnah auf der Homepage meiner Behörde zur Verfügung gestellt.

C. Neue EU-Risikoländerlisten

Am **29. Januar 2026** sind zwei EU-Verordnungen in Kraft getreten, mit der die Listen der Risikoländer, die immer zu verstärkten Sorgfaltspflichten führen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG), aktualisiert wurden.

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/46](#): Die **Russische Föderation** wird erstmals als Drittland mit hohem Risiko bewertet.
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2026/83](#): Aufnahme von **Bolivien** und den **Britischen Jungferninseln**, Streichung von Burkina Faso, Mali, Mosambik, Nigeria, Südafrika und Tansania als Drittländer mit hohem Risiko.

D. Neue Merkblätter: „Gut vorbereitet für eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde“

Auf Anregung eines Verbandes wurden in einem ersten Schritt zunächst für einige der Verpflichtetengruppen branchenspezifische Merkblätter erstellt, die Ihnen im Zusammenhang mit einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde hilfreiche Informationen geben und den Prüfungsablauf für alle Seiten reibungsloser gestalten können. Die Prüferinnen und Prüfer erhoffen sich dadurch auch weniger Erinnerungen, Anhörungen, Anordnungen, Buß- und Zwangsgelder, was im beiderseitigen Interesse liegen dürfte. Sie finden die Merkblätter im [Downloadbereich](#) auf der Seite „Geldwäsche“ beim Regierungspräsidium Darmstadt.

E. Inkrafttreten der GwG-Meldeverordnung ab 1. März 2026

Mit der [GwG-Meldeverordnung](#), die am 1. März in Kraft tritt, wird die Nutzung des von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bereitgestellten Meldeportals für die Abgabe von Verdachtsmeldungen (also derzeit Go-AML)

verpflichtend. Die Verordnung regelt darüber hinaus auch, welche Angaben in den Verdachtsmeldungen erforderlich sind. Die FIU weist in einem [„technischen Hinweis“](#) auf weitere Informationen hin, die im passwortgeschützten Bereich der FIU-Seite für Verpflichtete zur Verfügung stehen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;
Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (II 24.2) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.
V.i.S.d.P. Matthias Schaidler.